

# 40. KFG-Novelle (BGBl. Teil I Nr. 62/2022)

## Erläuterungen und Gesetzestext

(zum internen Gebrauch unserer Mitgliedsfirmen)

Wien, Juni 2022



**Fachverband der Fahrzeugindustrie Österreichs**

Wiedner Hauptstraße 63, A-1045 Wien, Telefon +43 (0)590 900-4801, Telefax +43 (0)590 900-289,  
E-Mail: [kfz@wko.at](mailto:kfz@wko.at), Internet: [www.Fahrzeugindustrie.at](http://www.Fahrzeugindustrie.at), DVR 0043273

# INHALTSVERZEICHNIS

## Teil 1: ⇒ **Erläuterungen**

(verfasst von Dr. Wilhelm Kast, BMK)

## Teil 2: ⇒ **Gesetzestext**

(BGBl. Teil I Nr. 62/2022)

**Teil 1:**  
**Erläuterungen zur 40. KFG-Novelle**  
verfasst von Dr. Wilhelm Kast/BMK

---

Die Erläuterungen geben die persönliche Meinung des Verfassers wieder und können daher von der offiziellen Meinung des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie abweichen.

## **40. KFG - Novelle (BGBl. I Nr. 62/2022)**

### **Allgemeines:**

Die vorliegende 40. KFG-Novelle enthält folgende Schwerpunkte:

1. Es sollen bestimmte Verhaltensweisen bei der Verwendung von Kraftfahrzeugen, die speziell im Rahmen von Treffen der Tuner-Szene beobachtet werden können, ausdrücklich für unzulässig erklärt werden. Damit soll die Kontrolle und das Einschreiten der Kontrollorgane erleichtert werden.
2. Weiters wird der Strafrahmen im KFG generell stark angehoben und speziell für solche Delikte wird auch eine Mindeststrafe eingeführt, damit die abschreckende Wirkung erhöht wird.

Die Regierungsvorlage (1424 d.B.) wurde am 5. April 2022 im Verkehrsausschuss des Nationalrates behandelt (AB 1425). Dabei wurde ein Abänderungsantrag eingebracht und beschlossen. Mit diesem Abänderungsantrag wurde das Inkrafttreten von 1. Juni 2022 auf den Ablauf des Tages der Kundmachung vorverlegt, um das frühestmögliche Inkrafttreten der neuen Bestimmungen sicherzustellen.

Die Beschlussfassung im Plenum des Nationalrates erfolgte am 27. April 2022.

Die Behandlung im Bundesrat erfolgte am 10. Mai (Ausschuss, BR: AB 10956) und am 12. Mai 2022 (Plenum).

Das gegenständliche Bundesgesetz wurde am 13. Mai 2022 im Bundesgesetzblatt kundgemacht.

### **Zu den einzelnen Bestimmungen:**

**1. § 58 Abs. 2 - gesteuerte Fehlzündungen, Geräusche durch schlagartiges Abblasen von Überdruck im Ansaugsystem oder Flammen aus dem Endschalldämpfer führen zu Abnahme von Zulassungsschein und Kennzeichentafeln:**

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

**Inkrafttreten:** mit Ablauf des Tages der Kundmachung, somit am 14. Mai 2022

### **Übergangsbestimmung: ---**

#### **Bemerkungen:**

In der KFZ- Tuning- und vor allem Sportwagenszene häuft sich das Verhalten, durch den Betrieb des KFZ Explosionsgeräusche im Abgastrakt zu erzeugen.

Zur Begrenzung des Ladedrucks bei aufgeladenen Motoren werden sogenannte Abblaseventile (Pop-Off oder Blow-Off Valve) eingesetzt, die bei Erreichen eines bestimmten Überdrucks im Ansaugsystem den Druck schlagartig abblasen, wodurch ein lautes, zischendes und/oder pfeifendes Geräusch entsteht. Das Öffnen dieses Abblaseventils mit daraus resultierender Geräuschentwicklung kann bei geeigneter Konfiguration im Stand durch schnelles Gaswegnehmen aus erhöhter Leerlaufdrehzahl provoziert werden.

Diese bewusst herbeigeführten Fehlzündungen (häufig durch technische/elektronische Veränderungen an KFZ und/oder Software – bzw. gepaart mit einer starken Erhöhung der Motordrehzahl und abrupter Wegnahme der Drehzahl) stellen eine immense Lärmbelästigung mit zumeist einer damit verbundenen belästigenden Rauchentwicklung für die anderen Verkehrsteilnehmer und vor allem die Bevölkerung dar.

Dieser negative Trend, insbesondere bei inoffiziellen Treffen (teils über mehrere Tage) der Tuner-Szene, an denen solche Übertretungen örtlich gehäuft und über einen längeren Zeitraum wiederholt gesetzt werden, ist nicht zumutbar.

Daher sollen die Vorschriften nachgeschärft werden, um einen effizienten Vollzug zu ermöglichen.

Wenn von einem Kontrollorgan in eigener Wahrnehmung festgestellt wird, dass mit dem Fahrzeug gesteuerte Fehlzündungen, Geräusche durch schlagartiges Abblasen von Überdruck im Ansaugsystem oder Flammen aus dem Endschalldämpfer erzeugt werden, so sind unverzüglich Zulassungsschein und Kennzeichentafeln abzunehmen.

### **2. § 102 Abs. 3c - – nicht der Eigenart des Fahrzeuges entsprechendes Verhalten:**

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

**Inkrafttreten:** mit 14. Mai 2022

### **Übergangsbestimmung: ---**

#### **Bemerkungen:**

Es musste auch festgestellt werden, dass im Rahmen von Treffen (teils über mehrere Tage) der Tuner-Szene Verhaltensweisen mit den Fahrzeugen an den Tag gelegt werden, die im normalen Straßenverkehr nichts verloren haben, wie zB die Durchführung von in motorsportähnlicher Art und Weise ausgeführten starken Anfahrbeschleunigungen, abrupten Abbremsungen, Schleuderbewegungen, Driften, oder schnelles Kreisenlassen des Fahrzeugs um die eigene Achse am Stand oder „Hopsenlassen“ des Fahrzeuges, wenn mit Hilfe elektrisch betriebener Hydraulik- oder Pneumatikpumpen die Karosserie an den

Vorderrädern sowie jede Radaufhängung einzeln angehoben wird und der Eindruck eines „hopsenden“ Fahrzeuges erweckt wird.

Derartiges Verhalten entspricht nicht der Eigenart des Fahrzeuges, wie in § 102 Abs. 3 KFG gefordert. Es ist damit auch eine ungebührliche Lärmerregung, zB durch quietschende Reifen, verbunden und es kommt zu verstärktem Gummiabrieb und Rauchentwicklung, was wiederum zu erhöhter Umweltbelastung führt.

Außerdem sind derartige Verhaltensweisen auch im Hinblick auf die Verkehrssicherheit äußerst bedenklich.

Daher erfolgt im neuen Absatz 3c eine demonstrative Aufzählung, was jedenfalls nicht als der „Eigenart des Kraftfahrzeuges entsprechendes Verhalten“ angesehen wird.

Dadurch sollen Kontrollen erleichtert werden und es soll den Kontrollorganen ein probates Mittel in die Hand gegeben werden, um einzuschreiten und Sanktionen verhängen zu können.

Wenn ein derartiges Verhalten von Organen der öffentlichen Sicherheit wahrgenommen wird und wenn angenommen werden kann, dass dies wiederholt oder fortgesetzt stattfinden wird, dann sind die Organe berechtigt, sofort die Unterbrechung der Fahrt anzuordnen und ihre Fortsetzung durch geeignete Vorkehrungen, wie etwa die Abnahme der Fahrzeugschlüssel und der Fahrzeugpapiere, Absperren oder Abstellung des Fahrzeuges, Anlegen von technischen Sperren, Abnahme der Kennzeichentafel und dergleichen bis zu 72 Stunden zu unterbinden.

### **3. § 134 Abs. 1 – Anhebung des Strafrahmens:**

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

**Inkrafttreten:** mit 14. Mai 2022

**Übergangsbestimmung:** ---

**Bemerkungen:**

Die derzeitige Höhe des Strafrahmens von 5 000 Euro in § 134 Abs. 1 KFG wurde mit der 26. KFG-Novelle, BGBl. I Nr. 117/2005, festgelegt. Bis dahin war der Strafrahmen 2.167 Euro (das entsprach der Umrechnung von 30.000 Schilling auf Euro) und stammte in dieser Höhe (30.000 S) bereits aus dem Jahr 1955.

Die Anhebung im Jahr 2005 erfolgte somit weit unter einer Indexanpassung. Seit 1958 hat sich der Verbraucherpreisindex bis 2005 um 506,6 % bzw. seit 1966 (Entstehungsjahr des KFG 1967) um 397,6 % gesteigert (Quelle Statistik Austria).

Daher soll nunmehr eine Anhebung auf 10.000 Euro erfolgen. Das liegt zwar über einer reinen Indexanpassung (der Verbraucherpreisindex hat sich seit 2005 um ca. 30 % gesteigert (Quelle Statistik Austria), jedoch soll die abschreckende Wirkung und damit zusammenhängend der generalpräventive Effekt verstärkt werden.

Bei den speziellen Strafbestimmungen des § 134 Abs. 1c (betrifft Hersteller oder Bevollmächtigte für Verstöße gegen unmittelbar anwendbare Vorschriften der Europäischen Union betreffend Betriebserlaubnis von Fahrzeugen) und des § 134 Abs. 1d (betrifft Hersteller oder Bevollmächtigter des Herstellers, Lieferanten oder Händler von Reifen für Verstöße gegen die in der Verordnung Nr. 1222/2009 über die Kennzeichnung von Reifen in Bezug auf die Kraftstoffeffizienz und andere wesentliche Parameter, ABl. L Nr. 342 vom 22.12.2009, vorgesehenen Verpflichtungen) ist der Strafraum aber unverändert bei 5.000 Euro geblieben.

#### **4. § 134 Abs. 3 – Mindeststrafe und Organmandat von 300 Euro für die neuen Delikte:**

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

**Inkrafttreten:** mit 14. Mai 2022

**Übergangsbestimmung:** ---

**Bemerkungen:**

Für die in § 102 Abs. 3c festgelegten unerwünschten, nicht der Eigenart des Fahrzeuges entsprechenden Verhaltensweisen und für ungebührliche Lärmerregung durch gesteuerte Fehlzündungen oder Geräusche durch schlagartiges Abblasen von Überdruck im Ansaugsystem (§ 102 Abs. 4) wird die Mindeststrafe mit 300 Euro festgesetzt.

Weiters wird die Möglichkeit geschaffen, für solche Übertretungen eine erhöhte Organstrafverfügung von 300 Euro einzuheben.

#### **5. § 135 Abs. 42 – Inkrafttreten:**

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

**Bemerkungen:**

Bei den einzelnen Punkten behandelt.

**Teil 2:**  
**Gesetzestext**  
**(BGBI. Teil I Nr. 62/2022)**

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

---

**Jahrgang 2022****Ausgegeben am 13. Mai 2022****Teil I**

---

**62. Bundesgesetz:****40. KFG-Novelle****(NR: GP XXVII RV 1424 AB 1425 S. 153. BR: AB 10956 S. 940.)**

---

**62. Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrzeuggesetz 1967 geändert wird (40. KFG-Novelle)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Kraftfahrzeuggesetz 1967, BGBl. Nr. 267/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 190/2021 wird wie folgt geändert:

*1. In § 58 Abs. 2 wird nach dem zweiten Satz folgender Satz eingefügt:*

„Das gilt insbesondere dann, wenn aus eigener Wahrnehmung festgestellt wird, dass mit dem Fahrzeug gesteuerte Fehlzündungen, Geräusche durch schlagartiges Abblasen von Überdruck im Ansaugsystem oder Flammen aus dem Endschalldämpfer erzeugt werden.“

*2. Nach § 102 Abs. 3b wird folgender Abs. 3c eingefügt:*

„(3c) Als nicht der Eigenart des Kraftfahrzeuges entsprechendes Verhalten (Abs. 3) gilt jedenfalls

1. die Durchführung einer nicht situationsbedingt ausgeführten Anfahrbeschleunigung, Abbremsung oder Schleuderbewegung mit nicht nur kurzfristig auftretendem übermäßigem Schlupf an einem oder mehreren Rädern, insbesondere mit daraus resultierender Geräuschentwicklung,
2. die nicht situationsbedingte Verwendung des Kraftfahrzeuges, bei der nicht jederzeit Kontakt zwischen der Fahrbahnoberfläche und allen Rädern besteht,
3. Driften oder schnelles Kreisenlassen des Fahrzeuges um die eigene Achse am Stand oder
4. eine Fahrweise, bei der mit Hilfe elektrisch betriebener Hydraulik- oder Pneumatikpumpen die Karosserie an den Vorderrädern sowie jede Radaufhängung einzeln angehoben wird.

Wird ein derartiges Verhalten von Organen der öffentlichen Sicherheit wahrgenommen und kann aufgrund der Gesamtsituation vor Ort angenommen werden, dass dies wiederholt oder fortgesetzt stattfinden wird, sind die Organe der öffentlichen Sicherheit berechtigt, sofort die Unterbrechung der Fahrt anzuordnen und ihre Fortsetzung durch geeignete Vorkehrungen, wie etwa die Abnahme der Fahrzeugschlüssel und der Fahrzeugpapiere, Absperren oder Abstellung des Fahrzeuges, Anlegen von technischen Sperren, Abnahme der Kennzeichentafel und dergleichen, zu unterbinden. Solche Zwangsmaßnahmen sind spätestens nach 72 Stunden aufzuheben.“

*3. In § 134 Abs. 1 wird die Wortfolge „Geldstrafe bis zu 5 000 Euro“ durch die Wortfolge „Geldstrafe bis zu 10 000 Euro“ ersetzt.*

*4. In § 134 Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:*

„Wer Verwaltungsübertretungen nach § 102 Abs. 3 vierter Satz in Verbindung mit § 102 Abs. 3c oder § 102 Abs. 4 im Hinblick auf ungebührliche Lärmerregung durch gesteuerte Fehlzündungen oder Geräusche durch schlagartiges Abblasen von Überdruck im Ansaugsystem begeht, ist mit einer Geldstrafe von 300 bis 10 000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen. Weiters kann bei den genannten Übertretungen § 50 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991, mit der Maßgabe angewendet werden, dass Geldstrafen von 300 Euro sofort eingehoben werden.“

*5. § 135 wird folgender Abs. 42 angefügt:*

„(42) § 58 Abs. 2, § 102 Abs. 3c, § 134 Abs. 1 und 3 jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 62/2022 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung des genannten Bundesgesetzes in Kraft.“

**Van der Bellen**

**Nehammer**